

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150. Änderung/Ortsteil Euskirchen

Der vom Rat am 23.06.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 150 im Ortsteil Euskirchen wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 150 /Ortsteil Euskirchen in Kraft und kann mit seiner Begründung nach § 10 Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 270 oder auf der Homepage der Stadt Euskirchen (<https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/>) eingesehen werden. Ferner sind die Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Abgrenzung des Bereiches ist im beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltungsmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.-2020 bzw. 01.11.2020 geändert wurde.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) *Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.*
- (4) *Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

§ 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1 in der derzeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.10.2022
Der Bürgermeister
Sacha Reichelt

